

Einkaufsbedingungen

11/2025

1 Qualitätsrichtlinien

Die Lieferanten müssen ein funktionstüchtiges Qualitätsmanagementsystem vorweisen. Lieferanten, die nicht nach IATF 16949 zertifiziert sind, müssen nach ISO 9001 zertifiziert sein oder sich an diese Norminhalte richten.

1.1 Ersteinstufung und Bewertung

Auf Grundlage einer Selbstauskunft wird vor einer möglichen Beauftragung die benötigte Mindestentwicklungsstufe definiert. Wird diese lieferantenseitig erfüllt, ist eine Beauftragung ohne Auflagen möglich. Wird diese unterschritten ist entweder der Lieferant nicht akzeptabel oder erhält Auflagen, die entweder noch vor der Beauftragung oder mindestens innerhalb eines Jahres überprüft werden.

Sonderfreigaben können erfolgen.

Die Ersteinstufung in Status A, B oder C ist wie folgt definiert:

Status A Mindestentwicklungsstufe gegeben

Status B Mindestentwicklungsstufe nicht gegeben und Nominierung nur mit Auflagen;

Sonderfreigabe durch Kundenvorgabe

Status C Keine Beauftragung möglich

Die weitere Bewertung der Lieferanten erfolgt jährlich. Bei einer B-Einstufung ist der Lieferant aufgefordert einen entsprechenden Maßnahmenplan zu präsentieren, um in der nächsten Bewertungsperiode wieder eine A-Einstufung zu erzielen. Bei einer C Einstufung werden die laufenden Aufträge abgearbeitet und es erfolgt keine neue Beauftragung mehr.

1.2 Lieferverträge

Die Lieferanten sind für ihren Produktionsprozess verantwortlich. Im Fall von ausgelagerten Prozessen müssen diese spätestens zum Zeitpunkt der Beauftragung angezeigt werden.

Es werden Vereinbarungen zur Qualität und Logistik abgeschlossen.

Der Lieferant muss den Vertragsgegenstand eindeutig kennzeichnen. Alle erforderlichen Dokumente, Zertifikate und Nachweise müssen zur Lieferung unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Zusammenarbeit

Alle relevanten Normen und Spezifikationen sind vom Lieferanten bereitzustellen oder entsprechend einzufordern. Nach Beauftragung ist ein Projektplan mit Terminplan vorzulegen. Schriftlich vereinbarte Termine sind verbindlich. Sollten sich Verzögerungen ergeben, muss der Lieferant umgehend und schriftlich die Dauer der Verzögerung bekannt geben. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung eines ihm zu vertretenden Verzuges, sowie zur Verminderung eventueller Verzugsfolgen zu treffen. Wir erwarten von unseren Lieferanten die aktive Mitarbeit an ständigen Verbesserungen von Prozessen und Produkten.

2 Änderungsmanagement

Jede Änderung, die Auswirkung auf das fertige Produkt haben könnte, muss umgehend mitgeteilt werden. Der Lieferant muss sich die Zustimmung einholen, wobei zustimmungspflichtige Änderungen bspw. wie folgt sind:

- Änderungen am Produktionsprozess
- Wechsel von Unterlieferanten
- Produktionsverlagerung (auch innerhalb der bestehenden Produktionsstätte)
- Änderung am Prüfprozess bzw. am Prüfequipment
- Materialänderungen

Entstehen aus einer Änderung Kosten werden diese dem Lieferanten belastet.

3 Eskalationsmanagement

Kosten, die durch das Eskalationsverfahrens entstehen, können an den Lieferanten weiterverrechnet werden. Hierunter zählen Aufwendungen, die durch fehlerhafte Lieferungen, einem mangelhaftem Reklamationsmanagement, durch mehrfache Überschreitungen von vorgegebenen Terminen entstehen bzw. entstanden sind.

4 Geschäftsethik

Grundsätze der Global-Compact-Initiative der Vereinten Nationen (www.unglobalcompact.org) gelten ebenso verpflichtend, wie die Inhalte der ILO-Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte am Arbeitsplatz (www.ilo.org/declaration). Ein gesetzestreu es soziales und ethisches Verhalten, das durch die Grundsatzserklärungen festgelegten Mindeststandards niedergelegt wird, erwarten wir von allen, die mit uns zusammenarbeiten:

- Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit sowie illegaler Beschäftigung
- Entlohnung aller Mitarbeiter auf Grundlage fairer und den jeweiligen Landesgesetzen entsprechender Löhne
- Einhaltung sozialadäquater Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter
- Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Umgangs miteinander
- Achtung und Einhaltung der grundlegenden Rechte von Mitarbeitern in Bezug auf Gesundheitsschutz
- Maßnahmen zur Arbeitssicherheit
- Wahrung von Persönlichkeitsrechten
- Bekämpfung von Korruption
- Maßnahmen gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen und/oder verbotenen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen
- Vertragliche Verpflichtung der eigenen Unterlieferanten, Zulieferer und sonstigen Vertragspartnern zur Einhaltung vorgenannter Mindeststandards.

5 Geltung der Vertragsbedingungen

Die Einbeziehung von Vertragsbestandteilen sowie die Festlegung ihrer Rangfolge sind den jeweiligen Vertragsbedingungen vorbehalten. Jegliche Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ihrer Vereinbarung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widersprochen wird. Anderes gilt nur, wenn der Einbeziehung von Geschäftsbedingungen des Vertragspartners ausdrücklich schriftlich zustimmt wird. Kollidierende Geschäftsbedingungen berühren das Zustandekommen des Vertrages nicht, wenn sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt haben. In diesem Fall gelten für die Auslegung die übereinstimmenden Regelungen der beiderseitigen Geschäftsbedingungen und im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften.

6 Angebote und Vertragsabschlüsse

Angebote sind immer kostenlos und müssen im Sinne des BGB schriftlich und in deutscher Sprache erfolgen. Alle Preise sind in EUR anzugeben. Soweit nichts anderes angegeben ist, handelt es sich immer um Festpreise. Lässt sich den Preisangaben nicht entnehmen, ob die Preise die Umsatzsteuer berücksichtigen, handelt es sich um Bruttopreise inkl. MwSt. Der Lieferant ist mindestens vier Wochen ab Datum des Angebots an seine Preisstellung gebunden.

Vertragsschlüsse erfolgen ausschließlich schriftlich. Mündliche Absprachen müssen unverzüglich und schriftlich innerhalb von drei Werktagen schriftlich bestätigt werden, andernfalls gelten diese als ungültig.

Bei Dienstleistungen und Fertigungsaufträgen gilt allein der Zeichnungsstand als bindend, der zur Bestellung anhängend ist.

6 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind gemäß dem deutschen Umsatzsteuerrecht zu erstellen.

Rechnungen sind mit dem Lieferschein an die in der Bestellung angegebenen Rechnungsadresse oder elektronisch per E-Mail an info@zsi-tec.com zu senden.

Die Rechnungen müssen eine eindeutige Zuordnung durch Angabe der Bestellnummer erlauben.

Alle erforderlichen Abrechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen, wie bspw. Prüfzeugnisse, Materialzertifikate.

Mehrfachzustellungen oder nötiger Klärungsbedarf werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 100EUR belastet.

7 Abtretungsverbot, Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung

Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts oder die Verrechnung einer Forderung gleich welchen Inhalts ist ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung unwirksam.

Eine Beschränkung der Rechte, gegenüber Ansprüchen des Vertragspartners ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit Ansprüchen gegen den Vertragspartner aufzurechnen, ist unwirksam.

8 Eigentumsrechte, Geheimhaltung, Verschwiegenheitspflichten und Werbung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass seine handelnden Mitarbeiter keine Straftaten gegen den Wettbewerb im Sinne des deutschen Strafgesetzbuches oder anderen wettbewerbsrechtlichen Delikte nach HGB begehen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Mustern werden Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert zurückzugeben.

Die Firmen- und Warenzeichen sowie Teilenummern sind auf den bestellten Waren anzubringen, wenn es eine Zeichnung vorschreibt oder hierzu eine Anweisung gibt. Die so gekennzeichneten Waren dürfen ausschließlich an den Besteller geliefert werden. Berechtigt zurückgewiesene, mit Firmen-, Warenzeichen oder Teilenummern gekennzeichnete Waren sind unbrauchbar zu machen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die den geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt unabhängig von einem Vertragsschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse und nach Abwicklung des Vertrages. Sie erlischt, wenn die Umstände, insbesondere Fertigungswissen, allgemein bekannt worden sind.

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung Stillschweigen zu wahren. Soweit ausnahmsweise in der Werbung des Vertragspartners auf die Geschäftsbeziehung hingewiesen werden soll, darf dies auch in diesen Fällen erst geschehen, nachdem hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Die ausnahmsweise erklärte schriftliche Zustimmung ist auch in solchen Fällen auf den konkret zur Erlangung der Zustimmung dargestellten Werbeauftritt des Vertragspartners beschränkt.

9 Haftung

Die Vertragsparteien haften untereinander mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Vertragspartner hat eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung sowie eine Kfz-Rückrufversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Sofern der Versicherungsvertrag eine Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres vorsieht, muss diese mindestens dem zweifachen Betrag der je Schadenfall zur Verfügung stehenden Deckungssummen entsprechen. Die Versicherungspolice einschließlich der einschlägigen Versicherungsbedingungen sowie ein Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung sind auf Anforderung vorzulegen. Auf Verlangen sind auch während der Vertragslaufzeit Nachweise über den Fortbestand der Versicherung zu erbringen.

Fehlende Nachweise berechtigen zur Kündigung aus wichtigem Grund.

10 Datenspeicherung

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Daten des jeweils anderen sowie des einzelnen Vertragsverhältnisses unter Beachtung der jeweils gültigen Vorschriften des Datenschutzes im Geschäftsverkehr zu erfassen und zu speichern.

11 Nachunternehmer

Soweit sich nicht aus einer gesonderten Vereinbarung erkennbar und aus dem Inhalt der Bestellung, bezogen auf das Leistungsvermögen des Vertragspartners etwas Abweichendes ergibt, ist der Vertragspartner verpflichtet, alle Verpflichtungen aus der Bestellung im eigenen Betrieb zu erbringen. Jeder Einsatz von Nachunternehmern durch den Vertragspartner darf ungeachtet ob der Besteller ihn bei Vertragsschluss erkennen oder absehen konnte nur mit vorheriger Zustimmung erfolgen.

12 Preise und Zahlung

Die Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten sind – sofern nicht gesondert ausgewiesen - in den angegebenen Preisen enthalten.

Zahlungen erfolgen nach Rechnungsdatum innerhalb von 45 Tagen, unter der Voraussetzung, dass die termingerechte und vertragskonforme Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt ist.

13 Abweichende Vereinbarungen und Fortgeltung bei Teilnichtigkeit

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen bzw. von diesen Vertragsbestimmungen in Bezug genommenen Vertragsbestimmungen nichtig sein, wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen und die Gültigkeit des Vertrages selbst nicht berührt. Sollten bei der Durchführung des Vertrages Lücken auftreten sind diese durch Regelungen zu beheben, die dem wirtschaftlichen Sinn des Vertrages am nächsten kommen.

14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf die unter Einbeziehung der folgenden Vertragsbedingungen geschlossenen Verträge, ihr Zustandekommen, ihre Wirksamkeit, Auslegung und Durchführung sowie auf alle weiteren zwischen den Parteien bestehenden rechtlichen Beziehungen findet das Recht der deutschen Republik Anwendung.

Gerichtsstand ist Nürnberg, für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Verträgen ergebenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Frage seines Zustandekommens, seiner Beendigung und seiner Fortwirkung.

Die Vertragssprache ist deutsch und allein maßgebend.